

## Revision PH-Gesetz

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 13. September 2023; Vorlage Nr. 3607.3 (Laufnummer 17437)
	<b>Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug (PH-Gesetz, PHG)</b>	
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ], <i>beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass BGS <a href="#">414.41</a> , Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug vom 28. Februar 2013 (Stand 1. August 2013), wird wie folgt geändert:	
Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug	<b>Titel (geändert)</b> Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug (PH-Gesetz, PHG)	
§ 1 Bestand und Stellung	<b>§ 1 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)</b>  <sup>3</sup> Sie ist im Rahmen der Kantonsverfassung und im Rahmen spezieller Bestimmungen anderer Gesetze autonom.  <sup>4</sup> Die Freiheit von Lehre und Forschung ist gewährleistet.	
§ 2 Leistungsauftrag	<b>§ 2 Abs. 1 (geändert)</b>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 13. September 2023; Vorlage Nr. 3607.3 (Laufnummer 17437)</b>
<p><sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule Zug plant, regelt und führt ihre Angelegenheiten aufgrund eines Leistungsauftrages.</p>	<p><sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule Zug plant, regelt und führt ihre Angelegenheiten aufgrund eines kantonalen Leistungsauftrages.</p>	
<p><b>§ 3</b> Grundauftrag</p> <p><sup>2</sup> Die Pädagogische Hochschule</p> <p>b) bietet Weiterbildungen und Zusatzausbildungen für Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen an;</p> <p>d) erbringt Dienstleistungen im Auftrag Dritter in den Bereichen Schulen und Bildung.</p>	<p><b>§ 3 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Die Pädagogische Hochschule</p> <p>b) <b>(geändert)</b> bietet Weiterbildungen und Zusatzausbildungen (Zertifikatsstudiengänge CAS, DAS, MAS sowie weitere Programme) an;</p> <p>d) <b>(geändert)</b> erbringt Dienstleistungen für Dritte in den Bereichen Schulen und Bildung.</p>	
<p><b>§ 5</b> Leitbild und Qualitätsmanagement</p> <p><sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule Zug richtet sich nach ihrem Leitbild und nach anerkannten Qualitätsstandards aus.</p>	<p><b>§ 5 Abs. 1 (geändert)</b> Leitbild, Strategie und Qualitätsmanagement (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule Zug richtet sich nach ihrem Leitbild, ihrer Strategie sowie nach anerkannten Qualitätsstandards aus.</p>	
<p><b>§ 6</b> Kantonsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat genehmigt den Leistungsauftrag, das Globalbudget sowie die Jahresrechnung und die Berichterstattung der Pädagogischen Hochschule Zug.</p>	<p><b>§ 6 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat genehmigt den Leistungsauftrag, das Globalbudget sowie die Jahresrechnung und die Berichterstattung der Pädagogischen Hochschule Zug.</p>	
<p><b>§ 7</b> Regierungsrat</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat</p>	<p><b>§ 7 Abs. 2, Abs. 3</b></p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat</p>	<p><b>§ 7 Abs. 3</b></p>

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 13. September 2023; Vorlage Nr. 3607.3 (Laufnummer 17437)</b>
<p>d) stellt die Rektorin oder den Rektor an;</p> <p>e) kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen abschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat</p> <p>a) legt die Studiengänge fest;</p> <p>d) legt die Gebühren fest.</p>	<p>d) <b>(geändert)</b> genehmigt auf Antrag des Hochschulrats die Anstellung der Rektorin oder des Rektors;</p> <p>e) Aufgehoben.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat</p> <p>a) <b>(geändert)</b> genehmigt die Studiengänge;</p> <p>d) <b>(geändert)</b> erlässt die Gebührenordnung;</p> <p>d1) <b>(neu)</b> erlässt die Verordnung zu diesem Gesetz.</p>	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat</p> <p>d1) gelöscht</p> <p>e) <b>(neu)</b> erlässt die Verordnung zu diesem Gesetz.</p>
<p><b>§ 8</b> Direktion für Bildung und Kultur</p> <p><sup>2</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur</p> <p>a) stellt die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung an;</p> <p>b) erlässt die Geschäftsordnung für den Hochschulrat;</p> <p>c) erlässt das Studienreglement;</p>	<p><b>§ 8 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur</p> <p>a) Aufgehoben.</p> <p>b) <b>(geändert)</b> genehmigt die Geschäftsordnung für den Hochschulrat;</p> <p>c) <b>(geändert)</b> genehmigt das Studienreglement;</p>	
<p><b>§ 10</b> Zusammensetzung und Wahl des Hochschulrats</p> <p><sup>3</sup> An den Sitzungen des Hochschulrats nehmen mit beratender Stimme teil:</p>	<p><b>§ 10 Abs. 3</b> Zusammensetzung und Amtsdauer des Hochschulrats (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>3</sup> An den Sitzungen des Hochschulrats nehmen mit beratender Stimme teil:</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 13. September 2023; Vorlage Nr. 3607.3 (Laufnummer 17437)
<p>b) die Leiterin oder der Leiter des für die Pädagogische Hochschule Zug zuständigen Amtes der Direktion für Bildung und Kultur.</p>	<p>b) <b>(geändert)</b> die Leiterin oder der Leiter des für die Pädagogische Hochschule Zug zuständigen Amtes der Direktion für Bildung und Kultur;</p> <p>c) <b>(neu)</b> eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozierenden der Pädagogischen Hochschule Zug;</p> <p>d) <b>(neu)</b> eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zug.</p>	
<p><b>§ 11</b> Funktion und Aufgaben des Hochschulrats</p> <p><sup>2</sup> Der Hochschulrat</p> <p>b) erlässt die Strategie, das Leitbild, das Konzept zum Qualitätsmanagement und zum internen Kontrollsystem sowie die Studienpläne;</p> <p>c) stellt Antrag betreffend aller personalrechtlichen Belange der Mitglieder der Hochschulleitung zuhanden des Regierungsrats bzw. der Direktion für Bildung und Kultur;</p>	<p><b>§ 11 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Der Hochschulrat</p> <p>b) <b>(geändert)</b> genehmigt das Leitbild, die Strategie, das Qualitätsmanagement, das interne Kontrollsystem und die Studienpläne;</p> <p>b1) <b>(neu)</b> beantragt dem Regierungsrat die Anstellung der Rektorin oder des Rektors und stellt auf Antrag der Rektorin oder des Rektors die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung an;</p> <p>c) Aufgehoben.</p> <p>c1) <b>(neu)</b> stellt Antrag an den Regierungsrat zur Genehmigung von Studiengängen;</p> <p>c2) <b>(neu)</b> stellt Antrag an die Direktion für Bildung und Kultur zur Genehmigung seiner Geschäftsordnung;</p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 13. September 2023; Vorlage Nr. 3607.3 (Laufnummer 17437)</b>
<p>d) erlässt das Organisationsreglement der Pädagogischen Hochschule Zug;</p> <p>e) stellt Antrag an den Regierungsrat zum Erlass von besonderen Bestimmungen betreffend Gebühren sowie Zulassungsbeschränkungen;</p> <p>f) verleiht Professorinnen- und Professorentitel;</p>	<p>c3) <b>(neu)</b> stellt Antrag an die Direktion für Bildung und Kultur zur Genehmigung des Studienreglements;</p> <p>d) <b>(geändert)</b> genehmigt das Organisationsreglement der Pädagogischen Hochschule Zug;</p> <p>e) <b>(geändert)</b> stellt Antrag an den Regierungsrat zum Erlass von Bestimmungen betreffend Gebühren sowie Zulassungsbeschränkungen;</p> <p>f) <b>(geändert)</b> verleiht Professorinnen- und Professorentitel, genehmigt Stellen für Professorinnen und Professoren und erlässt das Reglement über die Verleihung des Titels Professorin oder Professor an der Pädagogischen Hochschule Zug;</p>	
<p><b>§ 12</b> Zusammensetzung der Hochschulleitung</p> <p><sup>1</sup> Der Hochschulleitung gehören an:</p> <p>b) die Leiterin oder der Leiter Ausbildung als Prorektorin oder Prorektor;</p>	<p><b>§ 12 Abs. 1, Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Hochschulleitung gehören an:</p> <p>b) <b>(geändert)</b> die Leiterin oder der Leiter Ausbildung;</p> <p>b1) <b>(neu)</b> die Leitenden der weiteren Leistungsbereiche;</p> <p><sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor ernennt eine Prorektorin oder einen Prorektor als ihre oder seine Stellvertretung aus dem Kreis der Leitenden der Leistungsbereiche.</p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 13. September 2023; Vorlage Nr. 3607.3 (Laufnummer 17437)</b>
	<p><sup>3</sup> Im Organisationsreglement der Pädagogischen Hochschule Zug können weitere Personen mit beratender Stimme für die Mitarbeit in der Hochschulleitung bestimmt werden.</p>	
<p><b>§ 13</b> Funktion und Aufgaben der Hochschulleitung</p> <p><sup>1</sup> Die Hochschulleitung trägt die operative Führungsverantwortung. Sie wirkt bei der Erarbeitung der Strategie des Hochschulrats mit und setzt diese um.</p> <p><sup>2</sup> Der Hochschulleitung obliegt insbesondere:</p> <p>c) die Antragstellung zur Genehmigung des Leitbilds, des Konzepts zum Qualitätsmanagement sowie der Studienpläne an den Hochschulrat;</p> <p>k) die Genehmigung der Ordnung der Studierendorganisation.</p>	<p><b>§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Hochschulleitung trägt die operative Führungsverantwortung. Sie wirkt bei der Erarbeitung der Strategie der Pädagogischen Hochschule mit und setzt diese um.</p> <p><sup>2</sup> Der Hochschulleitung obliegt insbesondere:</p> <p>c) <b>(geändert)</b> die Antragstellung zur Genehmigung des Leitbilds, der Strategie, des Qualitätsmanagements, des internen Kontrollsystems, der Studienpläne sowie des Organisationsreglements an den Hochschulrat;</p> <p>c1) <b>(neu)</b> die Antragstellung zur Verleihung von Professorinnen- und Professorentitel und zur Genehmigung von Stellen für Professorinnen und Professoren an den Hochschulrat;</p> <p>c2) <b>(neu)</b> die Antragstellung zum Erlass des Studienreglements an den Hochschulrat;</p> <p>k) <b>(geändert)</b> die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Mitarbeitenden- und der Studierendorganisation.</p>	
<p><b>§ 16</b> Finanzierung</p>	<p><b>§ 16 Abs. 4 (geändert)</b></p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 13. September 2023; Vorlage Nr. 3607.3 (Laufnummer 17437)
<p><sup>4</sup> Ein allfälliger Ertragsüberschuss ist in der Bilanz in einem Reserven-Konto zu passivieren. Diese Reserve darf 10 % des jährlichen Kantonsbeitrages nicht übersteigen. Ein allenfalls diese Limite überschreitender Betrag ist dem Kanton zurückzuerstatten.</p>	<p><sup>4</sup> Ein allfälliger Ertragsüberschuss ist in der Bilanz in einem Reserven-Konto zu passivieren. Diese Reserve darf 10 % des jährlichen Bruttoaufwands nicht übersteigen. Ein allenfalls diese Limite überschreitender Betrag ist dem Kanton zurückzuerstatten.</p>	
<p><b>§ 17</b> Gebührenerhebung</p> <p><sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule Zug erhebt Gebühren</p> <p>a) für die Einschreibung;</p> <p>b) für die Aufnahmeprüfungen und allfällige Eignungsabklärungen;</p> <p>c) für die Teilnahme am Vorbereitungskurs;</p> <p>d) für die Benützung des Studienangebots;</p> <p>e) für die Benützung des freiwilligen Instrumental- oder Gesangsunterrichts;</p> <p>f) für das Absolvieren von Prüfungen;</p> <p>g) für die Benützung des Weiterbildungsangebots für Lehrpersonen, sowie des Angebots an Nachdiplomstudien und weiteren Kursen;</p> <p>h) für die Benützung des Studienangebots durch Hörerinnen und Hörer;</p>	<p><b>§ 17 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule Zug erhebt Gebühren für</p> <p>a) <b>(geändert)</b> die Einschreibung;</p> <p>b) <b>(geändert)</b> die Aufnahmeprüfungen und allfällige Eignungsabklärungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens;</p> <p>b1) <b>(neu)</b> die Bearbeitung von Gesuchen zur Anerkennung von Vorleistungen;</p> <p>c) <b>(geändert)</b> die Teilnahme am Vorbereitungskurs;</p> <p>d) <b>(geändert)</b> die Benützung des Studienangebots;</p> <p>e) <b>(geändert)</b> die Benützung des freiwilligen Instrumental- oder Gesangsunterrichts;</p> <p>f) <b>(geändert)</b> das Absolvieren von Prüfungen;</p> <p>g) <b>(geändert)</b> die Benützung des Weiterbildungsangebots;</p> <p>h) <b>(geändert)</b> die Benützung des Studienangebots der Ausbildung durch Hörerinnen und Hörer;</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 13. September 2023; Vorlage Nr. 3607.3 (Laufnummer 17437)
i) für die Benützung ihrer Einrichtungen.	i) <b>(geändert)</b> die Benützung ihrer Einrichtungen.	
<p><b>§ 18</b> Gebührenbemessung</p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie den Zugang zu den Studien nicht beeinträchtigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren für die Benützung des Weiterbildungsangebots für Lehrpersonen, des Angebots an Nachdiplomstudien und weiteren Kursen sowie des Studienangebots für Hörerinnen und Hörer sind ebenso wie die Gebühren für die Benützung der Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Zug in der Regel kostendeckend und marktgerecht festzusetzen. Bei der Gebührenbemessung für die Benützung des Weiterbildungsangebots für Lehrpersonen ist der Kantonsbeitrag in Abzug zu bringen.</p>	<p><b>§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie den Zugang zu den Studien nicht beeinträchtigen und im schweizerischen Vergleich konkurrenzfähig sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren für die Benützung von Weiterbildungsangeboten sind in der Regel so festzulegen, dass sie die gesamten Kosten nach Abzug allfälliger Beiträge des Kantons oder Dritter decken.</p>	
	<p><b>§ 20a (neu)</b> Hochschulpersonal</p> <p><sup>1</sup> Zum Hochschulpersonal gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitglieder der Hochschulleitung;</li> <li>b) die Dozierenden;</li> <li>c) die Lehrbeauftragten;</li> <li>d) die wissenschaftlichen Mitarbeitenden und die wissenschaftlichen Assistierenden;</li> <li>e) die Mitarbeitenden in Verwaltung und Stäben.</li> </ul>	



Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 13. September 2023; Vorlage Nr. 3607.3 (Laufnummer 17437)</b>
	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann weitere Personalkategorien bilden.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitarbeitenden der Pädagogischen Hochschule Zug unterstehen grundsätzlich dem Personalrecht des Kantons, sofern die Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug keine anderen Bestimmungen enthält.</p>	
<p><b>§ 21</b> Gehaltsklassen</p> <p><sup>1</sup> Für die nachfolgenden Funktionsgruppen gelten die folgenden Einreihungen:</p> <p>a) Mitglieder der Hochschulleitung von Lohnklasse 22 bis 24;</p> <p>b) Dozierende von Lohnklasse 18 bis 22;</p> <p>c) Besondere wissenschaftliche Mitarbeitende von Lohnklasse 14 bis 16;</p> <p>d) Wissenschaftliche Assistierende von Lohnklasse 11 bis 13.</p>	<p><b>§ 21</b> Aufgehoben.</p>	
	<p><b>§ 21a (neu)</b> Referenzfunktionen, Einreihungsplan und Lohneinreihung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt in der Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug die Personalkategorien sowie für Teile des Hochschulpersonals die Referenzfunktionen und den Einreihungsplan mit der Zuordnung zu den Lohnklassen.</p>	
	<p><b>§ 21b (neu)</b> Arbeitszeit</p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 13. September 2023; Vorlage Nr. 3607.3 (Laufnummer 17437)</b>
	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt in der Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug die Bestimmungen zur Arbeitszeit der Mitarbeitenden der Pädagogischen Hochschule Zug.</p>	
	<p><b>§ 21c (neu)</b> Aus- und Weiterbildung</p> <p><sup>1</sup> Die Aus- und Weiterbildung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt in der Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug allenfalls notwendige, für die Pädagogische Hochschule Zug spezifische rechtliche Abweichungen der Bestimmungen betreffend die Bedingungen für die Aus- und Weiterbildung, die Voraussetzungen und den Umfang einer allfälligen Kostenbeteiligung durch die Pädagogische Hochschule Zug sowie der Rückzahlungsverpflichtung durch die Mitarbeitenden.</p>	
<p><b>§ 22</b> Kündigung</p> <p><sup>2</sup> Personen mit Lehrverpflichtung können das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils nur auf Ende eines Semesters kündigen. Ihnen kann nur auf Ende des Studienjahres gekündigt werden. Beim Vorliegen besonderer Umstände können im Arbeitsvertrag andere Kündigungsstermine oder Kündigungsfristen vorgesehen werden.</p>	<p><b>§ 22 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Personen mit Lehrverpflichtung können das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Semesters kündigen. Die Pädagogische Hochschule Zug kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung derselben Kündigungsfristen und Kündigungstermine kündigen. Beim Vorliegen besonderer Umstände können im Arbeitsvertrag andere Kündigungstermine oder Kündigungsfristen vorgesehen werden.</p>	
<p>2.2. Studierende und Kursteilnehmende</p>	<p><b>Titel nach § 22 (geändert)</b> 2.2. Studierende und Weiterbildungsteilnehmende</p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 13. September 2023; Vorlage Nr. 3607.3 (Laufnummer 17437)</b>
<p><b>§ 23</b> Umschreibung</p> <p><sup>2</sup> Als Kursteilnehmende gelten Personen, welche ein Angebot in den Bereichen Weiterbildung und Zusatzausbildung wahrnehmen.</p>	<p><b>§ 23 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Als Weiterbildungsteilnehmende gelten Personen, welche ein Weiterbildungsangebot wahrnehmen.</p>	<p><b>§ 23 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Als Weiterbildungsteilnehmende gelten Personen, welche ein Weiterbildungsangebot oder eine Zusatzausbildung wahrnehmen.</p>
<p><b>§ 27</b> Austauschstudientinnen und -studenten</p> <p><sup>1</sup> Studierende anderer in- oder ausländischer Hochschulen können für eine im Austauschprogramm vorgesehene Zeitdauer an der Pädagogischen Hochschule Zug einen Austausch absolvieren.</p>	<p><b>§ 27 Abs. 1 (geändert)</b> Gaststudierende (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>1</sup> Studierende anderer in- oder ausländischer Hochschulen können für eine im Mobilitätsprogramm vorgesehene Zeitdauer an der Pädagogischen Hochschule Zug einen Gastaufenthalt absolvieren.</p>	
<p><b>§ 28</b> Organisation der Studierenden</p> <p><sup>1</sup> Die Mitsprache der Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zug wird durch die Studierendenorganisation wahrgenommen.</p> <p><sup>2</sup> Die Studierendenorganisation gibt sich eine Ordnung. Diese ist zu genehmigen.</p>	<p><b>§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b> Organisation von Mitarbeitenden und Studierenden (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>1</sup> Die Mitsprache von Mitarbeitenden und Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zug wird durch die Mitarbeitenden- respektive die Studierendenorganisation wahrgenommen.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitarbeitenden- und die Studierendenorganisation geben sich eine Geschäftsordnung. Diese ist durch die Hochschulleitung zu genehmigen.</p>	
<p><b>§ 29</b> Vorbereitungskurs</p> <p><sup>1</sup> Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vorbereitungskurses unterstehen dem Disziplinarrecht der Studierenden.</p>	<p><b>§ 29 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Teilnehmenden des Vorbereitungskurses unterstehen dem Disziplinarrecht der Studierenden.</p>	
<p><b>§ 34</b> Vorkehrungen zur Verselbständigung</p>	<p><b>§ 34</b> Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 13. September 2023; Vorlage Nr. 3607.3 (Laufnummer 17437)
<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat trifft auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sämtliche erforderlichen Vorkehrungen für die Errichtung der Pädagogischen Hochschule Zug als öffentlich-rechtliche Anstalt.</p> <p><sup>2</sup> Er ist befugt, sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen vorzunehmen.</p>		
<p><b>§ 35</b> Personal</p> <p><sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule Zug übernimmt auf den 1. August 2013 die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anstellungsverhältnisse mit den Mitarbeitenden der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Teilschule Zug. Innert eines Jahres sind die Anstellungsverträge anzupassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Hochschulleitung reiht in Zusammenarbeit mit dem Personalamt die zu übernehmenden Mitarbeitenden der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Teilschule Zug auf den 1. August 2014 nach dem kantonalen Personalrecht ein.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Jahresbesoldung nach neuer Einreihung geringer als nach dem bisherigen Personalrecht, so wird den betroffenen Mitarbeitenden der Besitzstand garantiert und solange ausgerichtet, bis die Besoldung nach neuer Einreihung höher ist.</p>	<p><b>§ 35 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>1</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 36</b> Studierende</p>	<p><b>§ 36</b> Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 13. September 2023; Vorlage Nr. 3607.3 (Laufnummer 17437)
<p><sup>1</sup> Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Teilschule Zug aufgenommen haben, können das Studium an der Pädagogischen Hochschule Zug weiterführen und beenden. Sie können die Prüfungen nach bisherigem Recht abschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Studierende, die unter dem Konkordatsrecht an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Teilschule Zug aufgenommen wurden, gelten auch unter neuem Recht als aufgenommen.</p> <p><sup>3</sup> Geänderte oder neue Gebühren gelten für alle Studierenden ab 1. August 2013.</p>		
<p><b>§ 37</b> Hängige Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Auf Verfahren der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Teilschule Zug, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, ist das bisherige Recht anwendbar; zuständig sind die entsprechenden Instanzen der Pädagogischen Hochschule Zug.</p>	<p><b>§ 37</b> Aufgehoben.</p>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p>Der Erlass BGS <a href="#">154.21</a>, Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG) vom 1. September 1994 (Stand 5. Mai 2018), wird wie folgt geändert:</p>	
	<p><b>§ 44<sup>bis</sup> (neu)</b> Referenzfunktionen, Einreihungsplan und Lohneinreihung</p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 13. September 2023; Vorlage Nr. 3607.3 (Laufnummer 17437)</b>
	<p><sup>5</sup> Für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen, Teile des Hochschulpersonals (Mitglieder der Hochschulleitung, Dozierende, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeitende und wissenschaftliche Assistierende), die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt und die gewählten Behörden gemäss § 45 dieses Gesetzes werden keine Referenzfunktionen definiert.</p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss (§ 34 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a>]). Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>	
	<p>Zug, ....</p> <p>Der Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Karl Nussbaumer</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Der Regierungsrat stellt fest, dass das Referendum gegen den vorstehenden Beschluss vom ... nicht ergriffen wurde und dieser am ... in Kraft tritt.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2023; Vorlage Nr. 3607.2 (Laufnummer 17397)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 13. September 2023; Vorlage Nr. 3607.3 (Laufnummer 17437)</b>
	<p>Zug, ...</p> <p>Regierungsrat des Kantons Zug</p> <p>Die Frau Landammann Silvia Thalman-Gut</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>	